

**Antwort der Bundesregierung
auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping u. a.
und der Fraktion DIE LINKE.**

**„Beratungshilfeschein zur Klärung rechtlicher Probleme im Bereich
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“
– BT-Drucksache 16/8577 –**

[Vorbemerkung der Fragesteller:]

Nach Aussagen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wird die Ausgabe von Beratungshilfescheinen nach dem Beratungshilfegesetz im Amtsgericht Herford verweigert. Die Auskunft des Amtsgerichts an einen betroffenen Bürger, der beim Amtsgericht wegen rechtlichen Problemen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) einen solchen Schein verlangte, lautete: Er müsse erst bei einem Träger von Beschäftigungsmaßnahmen nach dem SGB II (Maßarbeit e. V. Herford) eine Beratung in Anspruch nehmen. Könnten die nicht helfen, müsse Maßarbeit e. V. eine Bestätigung ausstellen, die beim Amtsgericht vorgelegt werden soll, damit dann ein Beratungshilfeschein für eine Beratung beim Rechtsanwalt ausgestellt werden könne. Die Verantwortlichen bei Maßarbeit wiederum behaupteten, sie könnten solche Bestätigungen gar nicht ausstellen. Somit konnte der Bürger auch nicht von seinem Recht auf Beratungshilfe Gebrauch machen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. *Sind der Bundesregierung ähnliche Fälle wie beschrieben bekannt?*

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Amtsgerichte Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt nur bewilligen, wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist. Diese Vorgehensweise der Gerichte, die eine Verweisung der Rechtsuchenden an öffentliche und private Beratungsstellen umfasst, entspricht dem Beratungshilfegesetz (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 2).

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen eine Beratungsstelle sich nicht in der Lage sieht, dem an sie verwiesenen Rechtsuchenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine ausreichende rechtliche Beratung – sei es, weil die Beratungsstelle gar nicht auf eine rechtliche Beratung der Arbeitsuchenden ausgerichtet ist, sei es aufgrund der Komplexität einer Rechtsfrage im Einzelfall oder sei es auch nur aus Kapazitätsgründen – nicht erteilt werden kann. Sie vermag auch nicht nachzuvollziehen, welche tatsächlichen

oder rechtlichen Hinderungsgründe der Ausstellung einer solchen Bescheinigung oder der Mitteilung an das Amtsgericht, dass die Beratungsstelle generell nicht für rechtliche Beratungen zur Verfügung steht, im Wege stehen sollten.

2. *Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der Intention des Beratungshilfegesetzes, dass ein Bürger auf eine nicht anerkannte Beratungsstelle verwiesen wird, bevor er einen Beratungshilfeschein für einen Rechtsanwalt ausgestellt bekommt?*

Es entspricht nicht nur der Intention, sondern der ausdrücklichen Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Beratungshilfegesetzes (BerHG), dass Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt erst gewährt werden kann, „wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist“.

Die Inanspruchnahme öffentlicher oder öffentlich gerade mit dem Zweck der auch rechtlichen Beratung bestimmter Personengruppen geförderter Einrichtungen und Organisationen stellt grundsätzlich eine solche zumutbare Möglichkeit dar. Bereits die Gesetzesbegründung zum Beratungshilfegesetz hebt für die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und in sonstigen sozialen Angelegenheiten die Beratungstätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege hervor (BT-Drs. 8/3311, S. 8 re. Sp.). In der Begründung zu § 1 BerHG ist ergänzend ausdrücklich ausgeführt, dass Rechtsuchende im Rahmen der vorzunehmenden Prüfung auch auf sonstige Organisationen und Beratungsstellen zu verweisen sein werden (BT-Drs. 8/3311, S. 11).

Dabei muss es sich, wie das Beispiel der Verbände der freien Wohlfahrtspflege belegt, nicht um „anerkannte“, das heißt aufgrund einer besonderen behördlichen Genehmigung tätige, Beratungsstellen handeln. Die Prüfung, ob eine Beratungsstelle geeignet ist, um dem Rechtsuchenden Hilfe zu leisten, obliegt im Einzelfall den Gerichten.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Einhaltung der Bestimmungen über einen Anspruch auf eine Rechtsberatung beim Rechtsanwalt in der Praxis sicherzustellen?*

Über die Bewilligung von Beratungshilfe entscheiden nach § 4 Abs. 1 BerHG die Amtsgerichte. Wird ein Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen, so findet gegen diese Entscheidung nach § 6 BerHG das Rechtsmittel der Erinnerung statt. Damit haben die Antragsteller in jedem Fall die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Entscheidung über die Bewilligung von Beratungshilfe in einem gerichtlichen Verfahren durch eine zweite Instanz überprüfen zu lassen. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten reichen aus, um die Einhaltung der Be-

stimmungen des Beratungshilfegesetzes in der Praxis sicherzustellen. Der vorgetragene Sachverhalt bietet, zumal in Anbetracht der in der Antwort auf Frage 2 dargelegten Rechtslage, keinen Anlass, eine Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ablehnung von Beratungshilfeanträgen in Betracht zu ziehen.